

Förderverein für die Gartenschaustadt Luckau

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein für die Gartenschaustadt Luckau“

und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Der Sitz des Vereins ist Luckau.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur weiteren Nutzung und Erhaltung der durch die Landesgartenschau 2000 geschaffenen, der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Bereitstellung für die damit betrauten gemeinnützigen Körperschaften sowie durch ideelle Förderung der in der Satzung genannten Ziele.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch eine Betrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, der schriftlich zum Ende des Monats gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Tod, durch ~~Auflösung oder~~ Liquidation juristischer Personen oder durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen die Vereinssatzung.

§ 4

Beitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird nach außen stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

✓

27. 2. 27

✓

✓

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer ~~von 3 Jahren~~ von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zur Unterstützung der Vorstandsarbeit hinzuziehen (erweiterter Vorstand).

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins. Sie tagt jährlich mindestens einmal.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundzüge der Vereinsarbeit und die Höhe des Beitrages.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Die Frist beträgt 14 Tage.

Mit der Einladung sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzukündigen sowie Anträge zur Änderung der Satzung und der Beitragshöhe mitzuversenden.

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, d.h. mehr Ja- als Nein-Stimmen, gefaßt, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.

Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Vereinssatzung geändert werden.

Auf Verlangen des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

Von den Mitgliedern werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer prüfen die satzungsmäßige Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen regelmäßig zu informieren.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gilt der letzte gewählte Vorstand als Liquidationsvorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Luckau, die es ausschließlich zur Verwirklichung der in dieser Satzung bestimmten Ziele zu verwenden hat.

zu Punkt 6:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden den Mitgliedern mit der Einladung die geänderte Satzung und Beitragsordnung zugeschickt.

Die vorgeschlagene Beitragsordnung mit der Differenzierung des Beitragssatzes für juristische Personen (250,00 DM) und natürliche Personen (100,00 DM) wurde von den Mitgliedern nicht angenommen.

Man war der einheitlichen Meinung die alte Beitragsordnung mit einem Jahresbeitrag von 100,00 DM für natürliche und juristische Personen beizubehalten.

Der Entwurf der vorliegenden geänderten Satzung wird im § 6 Vorstand geändert.

Im übrigen werden folgende Satzungsänderungen einstimmig beschlossen:

a) zu § 1 Name, Sitz und Zweck

Satz 1 lautet neu:

Der Verein trägt den Namen „Förderverein für die Gartenschau Stadt Luckau, e.V.

Satz 5 lautet neu:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur weiteren Nutzung und Erhaltung der durch die Landesgartenschau 2000 geschaffenen, der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Bereitstellung für die damit betrauten gemeinnützigen Körperschaften sowie durch ideelle Förderung der in der Satzung genannten Zeile.

b) zu § 6 Vorstand

Satz 1 lautet neu:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie noch einem weiteren Vorstandsmitglied.

Satz 2 bleibt bestehen.

Satz 3 lautet neu:

Der Verein wird nach außen stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

Als Satz 6 wird eingefügt:

Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

c) zu § 7 Mitgliederversammlung

Satz 2 lautet neu:

Sie tagt jährlich mindestens einmal.

Der 4. Absatz wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand einzuladen.

Die Frist beträgt 14 Tage.

d) zu § 9 Auflösung des Vereins

Der Satz

„Im übrigen ist der Verein mit Erfüllung des Satzungszwecks aufgelöst“ wird ersatzlos gestrichen.

Der letzte Absatz lautet neu:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Luckau, die es ausschließlich zur Verwirklichung der in dieser Satzung bestimmten Ziele zu verwenden hat.

zu Punkt 7:

Herr H. Zimmermann schlägt den Vereinsmitgliedern die Kandidaten für die Wahl des neuen Vorstandes vor.

1. Dr. Roland Heine
2. Martin Nowaczyk
3. Klaus Seide
4. Marianne Balzer